

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS/DIE GRÜNEN
und FDP
– Drucksache 20/11944 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes –
Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und weitere Änderungen

A. Problem

Fraktionen im Deutschen Bundestag erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt. Nach § 55 Absatz 3 Abgeordnetengesetz können Fraktionen und ihre Mitglieder die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit „unterrichten“. Der Wortlaut lässt unterschiedliche Auslegungen über Inhalt, Art und Umfang der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen zu. Der Einsatz von Geld- und Sachleistungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist den einbringenden Fraktionen zufolge vor diesem Hintergrund einer erheblichen Rechtsunsicherheit ausgesetzt, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden soll. Darüber hinaus soll eine bisher fehlende ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Fraktionsmittel geschaffen werden. Weiter wird Anpassungsbedarf bei der Fristenregelung zur Entscheidung über den Zuschuss der Abgeordneten zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (§ 27 Absatz 4 Abgeordnetengesetz) sowie Klarstellungsbedarf bei der Offenlegung von Interessenverknüpfungen im Ausschuss (§ 49 Abgeordnetengesetz) gesehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11944 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - ,1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.‘
2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ und wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.‘
3. Nach der neuen Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - ,3. In § 32 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.‘
4. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
5. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
 - b) In Satz 7 werden die Wörter „einer Bundestagswahl“ durch die Wörter „Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament“ ersetzt.
6. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und dem Buchstaben a wird folgender Satz angefügt:

„Als rechtswidrig festgestellte Maßnahmen sind unverzüglich einzustellen.“

Berlin, den 7. November 2024

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Daniela Ludwig
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Dr. Till Steffen
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Stephan Brandner
Berichtersteller

Dr. Petra Sitte
Berichterstellerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Patrick Schnieder, Dr. Till Steffen, Stephan Thomae, Stephan Brandner und Dr. Petra Sitte

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11944** in seiner 179. Sitzung am 28. Juni 2024 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11944 in seiner 94. Sitzung am 6. November 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 35. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 7. November 2024 abschließend über den Gesetzentwurf beraten.

Die **Fraktion der SPD** erklärt, dass der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen eine hohe Bedeutung zukomme, die eine Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürger ermögliche. Allerdings dürften die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht zweckwidrig verwendet werden. Die Fraktion der SPD begrüße daher, dass mit den Präzisierungen nunmehr Klarheit geschaffen werde für den Umgang der Fraktionen mit den Mitteln für die Öffentlichkeitsarbeit und für mögliche Rückforderungen. Weiter sei die Entscheidung, in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten, künftig auch nach Ablauf der hierfür bestehenden Frist möglich.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schließt sich an und begrüßt, dass eine Regelung für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen geschaffen werde, die die Fraktion der CDU/CSU bereits seit längerer Zeit angemahnt habe. Auch Anregungen des Bundesrechnungshofes seien hierfür aufgegriffen worden. Die Regelung zu Interessenverknüpfungen im Ausschuss werde praktikabler ausgestaltet und erhöhe damit die Transparenz. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen zur Krankenversicherung würden zudem bestehende Regelungslücken schließen.

Die **Fraktion der FDP** pflichtet bei und betont, dass mit den Änderungen zur Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen eine Regelungslücke geschlossen würde, die der Bundesrechnungshof stets kritisiert habe. Die enthaltene beihilferechtliche Regelung führe zu einer praxistauglicheren Anwendung und werde daher ebenfalls von der Fraktion der FDP begrüßt.

Die **Gruppe Die Linke** erklärt, dass sie dem Änderungsantrag zustimmen könne, sich jedoch mit Blick auf den gesamten Gesetzentwurf enthalten werde. Die Änderungen zur Öffentlichkeitsarbeit und die Fristenregelungen zur Krankenversorgung seien grundsätzlich zustimmungsfähig. Die Gruppe Die Linke würde sich bereits seit längerem gegen ein Nebeneinander von privater und gesetzlicher Krankenversicherung aussprechen und begrüße daher, dass für die Abgeordneten zumindest die Wahlmöglichkeit für die gesetzliche Krankenversicherung zeitlich gestreckt bzw. verlängert würde. Die Regelung zu den Offenlegungspflichten von Interessenverknüpfungen im Ausschuss sei jedoch zu eng gefasst. Vielmehr sei es sinnvoll, die Pflicht der Berichterstatterinnen und Berichterstatter zur Offenlegung auch auf sämtliche Ausschussmitglieder zu erstrecken, die abstimmen dürften. So wäre es auch in vielen Kommunalvertretungen geregelt.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11944 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung

ersichtlich ist und der von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am 5. November 2024 in die Ausschussberatung eingebracht wurde und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde.

IV. Begründung zu den Änderungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11944

Die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben ihren Änderungsantrag mit folgender Begründung eingereicht:

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 verweist für die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Bundeswahlausschuss auf § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes. Die Feststellung ist nunmehr in Absatz 3 geregelt. Der Verweis wird deshalb redaktionell an die aktuelle Fassung des Bundeswahlgesetzes angepasst.

Zu Nummer 2

§ 27 Absatz 4 Satz 1 verweist für die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Bundeswahlausschuss auf § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes. Die Feststellung ist nunmehr in Absatz 3 geregelt. Der Verweis wird deshalb redaktionell an die aktuelle Fassung des Bundeswahlgesetzes angepasst.

Zu Nummer 3

§ 32 Absatz 1 verweist für die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Bundeswahlausschuss auf § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes. Die Feststellung ist nunmehr in Absatz 3 geregelt. § 45 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes ist zwischenzeitlich aufgehoben worden. Die Regelung zur Listennachfolge befindet sich jetzt in § 45 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes. Die Verweise werden deshalb redaktionell an die aktuelle Fassung des Bundeswahlgesetzes angepasst.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Die Streichung in § 55 Absatz 3 Satz 2 dient der sprachlichen Präzisierung. Die Fraktionen können umfassend über ihre politischen Standpunkte unterrichten. Durch die Änderung des § 55 Absatz 3 Satz 7 wird gewährleistet, dass die Fraktionen künftig vor beiden bundesweiten Wahlen einheitlich strengen Vorgaben bei der Öffentlichkeitsarbeit unterliegen. Im Gesetzentwurf ist bereits vorgesehen, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen sechs Wochen vor Wahlen zum Deutschen Bundestag eines besonderen parlamentarischen Anlasses bedarf. Diese Regelung wird auf den Zeitraum von sechs Wochen auch vor Wahlen zum Europäischen Parlament erstreckt.

Zu Nummer 6

Es wird klargestellt, dass als rechtswidrig festgestellte Maßnahmen unverzüglich einzustellen sind. Diese Verpflichtung trifft die jeweilige Fraktion, soweit ihr die Einstellung der rechtswidrigen Maßnahme möglich ist. Dass etwa die Einstellung bereits abgeschlossener Maßnahmen nicht möglich ist, liegt in der Natur der Sache. Soweit eine abgeschlossene rechtswidrige Maßnahme der Fraktion von dieser noch anderweitig verwertet wird, ist eine noch andauernde Verwertung, wie etwa die Berichterstattung über eine rechtswidrige Veranstaltung, ebenfalls einzustellen.

Ein typisches Anwendungsbeispiel für die unverzügliche Einstellung einer rechtswidrigen Maßnahme ist das Löschen von Beiträgen in den sozialen Medien.

Berlin, den 7. November 2024

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Dr. Till Steffen
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Stephan Brandner
Berichtersteller

Dr. Petra Sitte
Berichterstellerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt